

SKI- UND SNOWBOARDCLUB MALSCH E.V.

Satzung

I. Name - Sitz - Sportbund und Fachverbände - Zweck - Gemeinnützigkeit

§1

Name und Sitz

Sportbund und Fachverbände

(1)

Der am 17.Mai 1998 gegründete Verein führt den Namen Ski- und Snowboardclub Malsch. Der Verein hat seinen Sitz in Malsch und ist beim Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister unter der Nr. 360741 eingetragen.

(2)

Der Verein ist dem Badischen Sportbund und den zuständigen Fachverbänden (Skiverband Schwarzwald Nord e.V.) beigetreten und als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

§2

Zweck

(1)

Zweck des Vereins ist es, insbesondere den Wintersport und die Jugend zu fördern und gleichzeitig die Wintersportler für den Umgang mit der Natur zu sensibilisieren.

(2)

Der Satzungszweck soll durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht werden. Die Jugendarbeit dient vor allem dem Ziel, die Jugendlichen sportlich auszubilden, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zu Leistungen im sportlichen Sinne anzuregen.

(3)

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3

Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten, Ehrenamtszuschalen und Übungsleiterzuschale etc. unberührt.

(4)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Malsch, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

II. Organisation und Verwaltung

§ 4

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

-) Die Mitgliederversammlung
-) Das Präsidium
-) Die Verwaltung

§ 5

Mitgliederversammlung

(1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz dem Präsidium oder der Verwaltung übertragen sind.

(2)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal pro Jahr bis spätestens 30. September statt. Der Ressortleiter Kommunikation lädt die Mitglieder dazu 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Malsch ein und leitet die Mitgliederversammlung. Feste Tagesordnungspunkte sind:

1. Jahresberichte der Ressortleiter
2. Kassenbericht des Ressortleiters Finanzen
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Jahresbericht des Jugendleiters
5. Entlastung des Vorstandes
6. ggf. Wahlen und Satzungsänderungen
7. Anträge

Anträge sind beim Ressortleiter Kommunikation mindestens drei Tage vor Termin schriftlich oder elektronisch einzureichen.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Verwaltung oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an ein Mitglied des Präsidiums zu richten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4)

In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Ressortleiters Kommunikation doppelt.

(5)

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Ressortleiter Kommunikation vorliegen.

(6)

Über die Mitgliederversammlung und außerordentliche Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Ressortleiter Kommunikation und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6

Präsidium und Verwaltung

(1)

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne § 26 BGB und besteht aus den vier Ressortleitern:

- Kommunikation
- Sport
- Finanzen
- Veranstaltungen

Es gilt folgende Aufgabenverteilung zwischen den Ressortleitern:

Der Ressortleiter Kommunikation beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und der Verwaltung.

Der Sportbetrieb und die Jugendarbeit werden vom Ressortleiter Sport koordiniert.

Der Ressortleiter Finanzen führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen. Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Bei Zahlungsanweisungen genügt die Unterschrift des Ressortleiters Finanzen.

Der Ressortleiter Veranstaltungen organisiert Winterfreizeiten, Sommeraktivitäten sowie weitere Aktivitäten ggf. in Absprache mit den anderen Ressortleitern.

Das Präsidium beschließt darüber hinaus eine Geschäftsordnung.

Jeweils zwei Ressortleiter sind notwendig, um den Verein sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis zu vertreten. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums ergibt sich aufgrund der Geschäftsordnung.

Das Präsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Mitglieder der Verwaltung es beantragen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Vereinszweck dienen und den Verein mit nicht mehr als 1.000 Euro belasten, bedarf der Zustimmung von zwei Präsidiumsmitgliedern. Bei Belastung über 1.000 Euro bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Verwaltung. Die Vertretungsbeschränkung des Präsidiums gilt nur für das Innenverhältnis.

(2)

Die Verwaltung besteht aus:
den Mitgliedern des Präsidiums
dem Schriftführer
dem Jugendleiter
und den Beisitzern

Die Verwaltung beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich der für die Angelegenheit zuständige Ressortleiter, im Vertretungsfalle die Mehrheit der anwesenden Ressortleiter. Weiterhin ist die Verwaltung verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Ressortleiter Kommunikation sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7

Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit

(1)

Das Präsidium sowie die Mitglieder der Verwaltung werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Es werden jeweils zwei Ressortleiter im Wechsel gewählt. Abweichend von Satz 1 werden die Ressortleiter Finanzen und Veranstaltungen im Jahr 2016 für ein Jahr, die Ressortleiter Kommunikation und Sport für zwei Jahre gewählt.

(2)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

Vor einer Wahl wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahl durch. Bei mindestens zwei Bewerbern für ein Amt, oder wenn ein Mitglied dies ausdrücklich wünscht, muss geheim gewählt werden. Ein Bewerber für ein Amt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Verwaltung oder ein Kassenprüfer aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Die Verwaltung ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

§ 8

Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Verwaltung bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 9

Kassenprüfung

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer und zwar versetzt zum Ressortleiter Finanzen. Sie dürfen der Verwaltung nicht angehören.

(2)

Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss, die Vereinskasse sowie die Bücher und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Ressortleiters Finanzen.

III. Mitgliedschaft

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben und Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist beim Ressortleiter Finanzen unter Anerkennung der Satzung des Vereins und der in den Mitgliederversammlungen beschlossenen Mitgliedsbedingungen (z.B. Mitgliedsbeiträge) schriftlich zu beantragen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(2)

Die Aufnahme in die Mitgliedschaft gilt als beschlossen, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb von 4 Wochen ein schriftlicher Ablehnungsbescheid zugeht. Über die Ablehnung des Antrages beschließt die Verwaltung. Der Antragsteller kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Ressortleiter Finanzen die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Beiträge; Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder haben die beschlossenen Beiträge spätestens am 01.07. des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen der Ressortleiter zu befolgen.

(3)

Der Verein setzt sich aktiv für Jugendschutz sowie Drogen- und Alkoholprävention ein. Im Verein wird die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen geachtet. Bei Kindern und Jugendlichen wird die Entwicklung unterstützt. Der Verein engagiert sich aktiv für die Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Intimsphäre, die persönlichen Grenzen und der Scham der dem Verein anvertrauten Personen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, werden gewahrt.

§ 12

Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Ressortleiter Finanzen zu richten.

(2)

Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung an den Ressortleiter Finanzen zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

(3)

Ein Mitglied kann aus dem Verein vom Präsidium ausgeschlossen werden, wegen

-) Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen der Ressortleiter
-) Handlungen, die dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden,
-) Nichterfüllung von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein
und
-) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

Das betroffene Mitglied wird vom Ressortleiter Finanzen über den beabsichtigten Ausschluss und die Gründe dafür schriftlich informiert und hat binnen zwei Wochen ab Zugang des Schreibens die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Präsidium berät nach Ablauf der Äußerungsfrist in einer Sitzung. Bei der Einladung zu der Präsidiumssitzung ist auf diesen Tagesordnungspunkt gesondert hinzuweisen. Der Ausschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der bei dieser Sitzung anwesenden Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium legt den Termin des Ausschlusses fest. Der Beschluss des Präsidiums wird dem Mitglied durch den Ressortleiter Finanzen mitgeteilt. Das Mitglied kann vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheids beim Ressortleiter Finanzen die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und wird dem Mitglied durch den Ressortleiter Finanzen schriftlich mitgeteilt.

IV. Weitere Regelungen

§ 13

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, die seinen Mitgliedern, Gästen und Dritten bei Veranstaltungen entstehen. Für Sportunfälle besteht für Mitglieder eine Versicherung beim zuständigen Sportbund.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- die Verwaltung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

- einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(2)

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist errichtet am 6. November 1998 in der Fassung vom 20. Juli 2016.

Malsch, 20. Juli 2016

Wolfgang Jung
Ressortleiter Finanzen

Thomas Howorka
Ressortleiter Sport